

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Pressegespräch der Staatsanwaltschaft Schwerin vom 16. November 2022

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Staatsanwaltschaft in Schwerin hat am 16. November 2022 in einem Pressegespräch über die Festnahme eines Tatverdächtigen bezüglich der Brandstiftung an einer von Ukrainern bewohnten Flüchtlingsunterkunft in Groß Strömkendorf und weiteren bisher ungeklärten Bränden in der Region informiert. Mit der Argumentation, dass es sich lediglich um ein Pressegespräch und nicht um eine Pressekonferenz handelte, waren, abgesehen von Schnittbildern, keine Filmaufnahmen und kein Livestream des Pressegesprächs gestattet.

Gab es eine Anweisung der Landesregierung, über die Festnahme eines Tatverdächtigen in Form eines Pressegesprächs zu informieren, beziehungsweise die Bewegtbildberichterstattung über das Pressegespräch einzuschränken?

- a) Wenn ja, durch wen und weshalb?
- b) Wenn nicht, ist der Landesregierung bekannt, weshalb die Staatsanwaltschaft Schwerin diese Form der Information gewählt hat?

Zu 1 und a)

Nein.

Zu b)

Die Unterrichtung der Medien erfolgte auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 19. Juli 2010 über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justizbehörden, die die Form der Auskunftserteilung an die Medien den Behördenleitungen beziehungsweise den Presseverantwortlichen überlässt. Die Pressesprecherin der zuständigen Staatsanwaltschaft Schwerin hat demgemäß mit Pressemitteilung JPR 6/22 vom 16. November 2022 zu einem Pressegespräch am 16. November 2022 um 13:00 Uhr in die Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft Schwerin eingeladen unter Hinweis darauf, dass im Anschluss eine Pressemitteilung (JPR 7/22 vom 16. November 2022) veröffentlicht wird. Die Pressesprecherin stand für Nachfragen sowie im Anschluss für einen „O-Ton“ zur Verfügung.